ches berücksichtigt werden, teils auch, weil sich keine Autor*innen fanden. Ein Befund, der Schlesien und Ostpreußen ebenso traf wie Österreich, wobei man angesichts des langen Raum- und Zeitkontinuums interessiert nach der Raumdefinition des letzteren gefragt hätte.

Die knapp gefassten Vergleiche fassen teils unerwartete Kombinationen zusammen, so wird im Abschnitt "Epochenzuschnitte und Transferprozesse" Westfalen etwa Kurmainz mit dem Mittelrheinraum im langen 15. Jahrhundert gegenübergestellt – die Territorien mit ihrer jeweiligen Städte- und Sakrallandschaft sowie der ländlichen Gesellschaft untersucht. Doch nehmen die beiden Studien, wie auch alle anderen, nicht aufeinander Bezug, sondern stehen nebeneinander für sich. Zumindest ein kurzes Fazit hätte sich hier angeboten, gerade um dem Anspruch des Vergleiches gerecht zu werden und die Unterschiede oder Ähnlichkeiten besser zu konturieren. Die zweite Epoche, das Napoleonische Jahrzehnt, wird hingegen am Beispiel des Linksrheinischen Deutschland und Mitteldeutschlands behandelt, hier stehen nun Herrschaftsstrukturen wie Verwaltung, Polizei und Militär im Zentrum der Untersuchung.

Die Herrschaftsräume in Mittelalter und Neuzeit reichen thematisch von der territorialen Herrschaftsbildung (Kurpfalz/Bayern) über die Beziehungen des Landes zum Reich (Mittelrhein/Schwaben), dem Hochadel (Askanier/Wittelsbacher), dem Niederadel (Schleswig-Holstein/Franken) bis zu Landständen und Parlamentarismus (Württemberg/Sachsen, Thüringen) und verfolgen den ambitionierten Anspruch, chronologisch vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert zu reichen, wobei den meisten Beiträgen doch ein Schwerpunkt in der frühen Neuzeit innewohnt und das 19. und 20. Jahrhundert eher rudimentär behandelt werden.

Der Abschnitt der Sozial- und Wirtschaftsräume untersucht Wirtschaftslandschaften und (De)Industrialisierung (Oberschwaben/Ruhrgebiet), Migration und Minderheiten (Bayern, Franken, Schwaben/Brandenburg), Städtelandschaften (Sachsen/Elsass) sowie die ländliche Gesellschaft (Pfalz/Sachsen) in Mittelalter und früher Neuzeit.

Die drei Beiträge des Abschnitts Kirche und Religion bleiben eigenartigerweise nahezu auf die Zeit vor und um die Reformation beschränkt, behandeln dabei vorwiegend unterschiedliche Akteure (Kurköln/Hessen) und kirchliche Ebenen (Franken/Bistum Ratzeburg). Einzig der Beitrag zur klevisch-geldrischen Region und zu Braunschweig-Lüneburg greift mit der Konfessionalisierung etwas weiter aus.

Das Handbuch liefert insgesamt einen guten Ein- und auch Überblick zur Bedeutung regionaler Studien – in die Vielfalt methodischer Herangehensweisen, vergleichender Perspektiven und epochenübergreifender Ansätze, deren Gesamtheit hier vorzustellen zu weit führen würde.

Dennoch hinterlässt der Band auch einen gewissen befremdlichen Eindruck, es gäbe nur mehr die Allgemein- oder die Landesgeschichte, allenfalls noch die Nationalgeschichte. Wirtschafts-, Kultur-, Sozial-, Mikro-, Regional- und "wie auch immer -geschichte" sind Teil der Landesgeschichte bzw. ihres Methodenpluralismus. Da verwundert es nicht, dass laut Andreas Rutz Wilhelm Janssen den neuen "Typus des Landeshistorikers wider Willen" (S. 104) konstatierte – die Rezensentin würde sich diesem Typus sofort zuordnen.

Grünberg Andrea Pühringer

Agostino Paravicini Bagliani–Maria Antonietta Visceglia, Il Conclave. Continuità e mutamenti dal Medioevo a oggi. (La storia. Temi 66.) Viella, Roma 2018. 311 S. ISBN 978-88-3313-026-2.

Darstellungen der Papstwahlgeschichte sind auch in jüngster Zeit nicht rar geworden. Im vorliegenden Fall haben sich ein ausgewiesener Mediävist und eine namhafte Neuzeithistorikerin zusammengefunden, um sich Kontinuitäten und Wechselhaftigkeiten dieser Materie zu widmen. Gemäß ihren fachlichen Profilierungen haben Autorin und Autor jeweils einen Abschnitt verfasst (siehe S. 12): Zu drei Kapiteln hat Paravicini Bagliani "Dalle origini al

Rezensionen 399

XV secolo" behandelt und Visceglia "Età moderna". Von Visceglia stammt zusätzlich der Epilog "dall'Ottocento ad oggi".

Im ersten Kapitel ("L'elezione del papa") geht der Autor zunächst auf Spätantike und Frühmittelalter ein. Wenn er dabei meint, dass die Wahl des Archidiakons zum römischen Bischof der Normalfall gewesen sei (S. 15), so ist dies aus mehreren Gründen zu bezweifeln – nicht zuletzt deswegen, weil wir über das Amt des römischen Archidiakons zu wenig wissen. Paravicini Bagliani kommt dann auf das Verbot des Wechsels des Bischofssitzes (Transmigrationsverbot) zu sprechen und thematisiert dieses zu Recht im Kontext mit der Papstwahlgeschichte. Nicht zu teilen ist allerdings seine Verwunderung über die ihm als paradox erscheinende Polemik Stephans VI. (896–897) gegenüber dessen Vorvorgänger Formosus (891–896; S. 17). Die Rechtmäßigkeit von dessen Pontifikat wurde mit dem Hinweis auf das Transmigrationsverbot bestritten. Wenn Stephan VI. selbst vor seiner Wahl zum Papst Bischof von Anagni gewesen war, ist sein Vorgehen gegen das Andenken des Formosus insofern logisch nachvollziehbar, als er eben durch Formosus zum Bischof geweiht worden war und daher den eigenen Episkopat von Anagni als ungültig betrachtet wissen wollte (vgl. Harald Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters [Graz 1968] 55). Nikolaus II. (1058–1061) wird als vormaliger Bischof von Siena bezeichnet (S. 17), später zutreffender Weise als Bischof von Florenz (S. 24). Diese kritischen Bemerkungen dürfen nicht über den Wert der vorliegenden Monographie hinwegtäuschen, in der dann etwa auf das kaiserliche Wahlbestätigungsrecht und die Zuspitzung auf ein ausschließlich kardinalizisches aktives Wahlrecht eingegangen wird. Ein besonderes Augenmerk wird dem Konklave zugewandt, das sich im Sinne eines abgeschlossenen Wahlortes in der Papstwahlordnung *Ubi periculum* von 1274 schriftlich verfestigt hat. Sehr übersichtlich werden auch die Wahlmodi dargestellt.

Visceglia geht dann auf die kirchenrechtliche Bewertung simonistischer Papstwahlen in der frühen Neuzeit ein, beleuchtet in ausführlicher Weise die Papstwahlgesetzgebung Pauls IV. (1555–1559) und seines unmittelbaren Nachfolgers Pius' IV. (1559–1565) und analysiert schließlich die Papstwahlbestimmungen Gregors XV. Dabei geht sie erfreulicherweise unter Berücksichtigung neuester Literatur auf den damals verunmöglichten Modus der oftmals unterschätzten Adorationswahl ein. Bemerkungen zum so genannten *ius exclusivae*, das von weltlichen katholischen Herrschern in Anspruch genommen wurde, fehlen ebenso wenig wie die Darstellung der Papstwahlrechtsentwicklung im Gefolge der Französischen Revolution. Diese ist von ihren Vorzeichen und ihrem Inhalt her nicht immer leicht durchschaubar, und die Darlegung einschlägiger Primärquellenangaben ist in der bisherigen Literatur nicht immer selbstverständlich gewesen.

Im zweiten Kapitel ("Le ceremonie di avvento") werden sowohl Autor als auch Autorin ihrem Ruf als ausgewiesene Kenner römischer Zeremonien gerecht. Paravicini Bagliani geht auf die Bedeutung v.a. der Lateranbasilika in diesem Zusammenhang ein und kontextualisiert damit die Inhalte römischer *ordines*. Für die Zeit ab dem 11. Jahrhundert widmet er sich auch den Fällen einer Papstwahl außerhalb Roms. Bei Lektüre des vorliegenden Werkes wird man durchaus zu weiterführenden Fragestellungen angeregt. So wäre mit Blick auf die Auswahl von Papstnamen v.a. die Frage, wer eigentlich den Namen des neuen Papstes aussuchte, einer eingehenden Behandlung wert. Offensichtlich dürfte es zumindest bis zum Ende des 12. Jahrhundert nicht die Regel gewesen sein, dass der Erwählte seinen eigenen Papstnamen bestimmte (vgl. S. 82, 97).

Die Wahl von Papstnamen wird auch von Visceglia behandelt, wobei sie auch auf Namenswahlmotive eingeht. Schließlich wird den beinahe zeremoniellen Bescheidenheitsgesten frisch gewählter Nachfolger Petri Platz gewidmet.

Auch im Bereich des dritten Kapitels ("La morte del papa") stellen Autorin und Autor infolge früherer Veröffentlichungen bekannte Größen ihres Metiers dar. Ein ausgedehntes Gedenken an den verstorbenen Papst, so wie es sich im späten 13. Jahrhundert bemerkbar

macht, dürfte mit der Zehntagesfrist in Verbindung zu bringen sein, die in *Ubi periculum* als Zeitraum zwischen Tod des Papstes und Konklavebeginn vorgesehen wurde (vgl. S. 158). Von Interesse ist auch die Erwähnung besonderer Bekleidung der mit dem verstorbenen Papst verwandten Kardinäle bei dessen Begräbnis (S. 174), wobei sich der Autor auf das Zeremonienbuch des François de Conzié aus dem späten 14. Jahrhundert beruft. Hier klingt beinahe so etwas wie eine gewisse Verrechtlichung päpstlichen Nepotismus im Spätmittelalter an.

Wenn Visceglia auf Weissagungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert eingeht, die mögliche Krankheiten und Todestermine päpstlicher Amtsträger zum Inhalt hatten (S. 182f.), dann wäre eine verstärkte Kontextualisierung zeitlicher Bezüge wünschenswert gewesen. Mit derartigen Voraussagen sah sich etwa Urban VIII. (1623–1644) konfrontiert, wie sie zu berichten weiß. Hier hätte durchaus ein Bezug zum prozessualen Vorgehen gegen Galileo Galilei gesetzt werden können: Unterschied man doch damals nicht deutlich zwischen Astrologen im Sinn von Sterndeutern und Astronomen im Sinne des heutigen naturwissenschaftlichen Verständnisses und dürfte damit das Vorgehen Urbans VIII. zu einem nicht unbeträchtlichen Teil erklärt werden können.

Der von Visceglia verfasste Epilog führt bis zu den letzten Papstwahlbestimmungen – nämlich Benedikts XVI. aus dem Jahr 2013 – und trägt somit dazu bei, das Werk auf die gesamte Papstgeschichte beziehen zu können.

Was das angefügte Glossar betrifft, so wäre allenfalls unter "concilio" (S. 284) der Unterschied zwischen ökumenischen und anderen Konzilien zu klären gewesen. Dass das Werk Flüchtigkeitsfehler aufweist (Papstnamen bzw. Amtsjahre: S. 71, 82f., 94, 149) ist umso bedauerlicher, als sein Gehalt nicht zu unterschätzen ist.

Wien Stefan Schima

Der Verlust der Eindeutigkeit. Zur Krise päpstlicher Autorität im Kampf um die Cathedra Petri, hg. von Harald MÜLLER. (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 95.) De Gruyter/Oldenbourg, Berlin 2017. 244 S. ISBN 978-3-11-046154-1.

Mit diesem Sammelband schließt Harald Müller an seinen 2012 gemeinsam mit Brigitte Hotz herausgegebenen Band über die Gegenpäpste an (vgl. dazu S. Schima in MIÖG 122 [2014] 185–187), nun weniger auf die Untersuchung der einzelnen Schismen als auf den Umgang mit dem Phänomen fokussiert. Einleitend (S. 1–18) erläutert er die im Titel gewählten Begriffe und das Setting und stellt der – beanspruchten – Autorität die Bereitschaft der Rezipienten gegenüber, sie zu akzeptieren, weshalb der Zweifel, wer der tatsächliche Träger der Autorität sei, zur Krise als "Störungswahrnehmung" führt. Der "Verlust der Eindeutigkeit" tritt also im Sinn des Bandes ein, wenn es konkurrierende Ansprüche auf die Papstwürde gibt; allerdings auch, wenn zwei ihrer als solche kenntliche Inhaber einander anlächeln wie am Foto Benedikts XVI. und Franziskus' (S. 13).

Im ersten thematischen Beitrag skizziert der Althistoriker Stefan Rebenich die spätantike römische "Monarchie als Herrschaftsform" und ihre Mittel der Legitimation und Stabilisierung, zeigt "Möglichkeiten und Grenzen eines Dialoges" (S. 30) mit der Papstgeschichte und strukturelle Parallelen zwischen Usurpatoren und Gegenpäpsten auf, die mit dem Machthaber um Akzeptanz konkurrieren mussten (S. 19–36). Dass die Adressaten solcher Bemühungen die Entscheidung für eine der angebotenen "konkurrierende[n] Eindeutigkeiten" (S. 38) unterlaufen konnten, zeigt Florian Eßer anhand der schrittweisen praktischen und argumentativen Annäherung von Vertretern beider Obödienzen im Großen Schisma, die zum Konzil von Pisa führte, das die Entscheidung der Rechtsfrage auf der *via cessionis* zu umgehen versuchte und die halsstarrigen Zessionsverweigerer delegitimierte (S. 37–54). Die Halsstarrigkeit, Merkmal des Häretikers, führt zur von Stefan Schima beigesteuerten Untersuchung über das Verhältnis von Papstschisma und Häresie im Kirchenrecht vom 11. bis 14. Jahrhundert, wo-